

1 Zielgruppe

Das Wohnheim Bethlehem nimmt für den Strafvollzug im Arbeitsexternat und in Halbgefängenschaft Personen auf, die von den Strafvollzugsbehörden eingewiesen werden. Ausserdem ist das Wohnheim Bethlehem für den Vollzug von Arreststrafen der Militärverwaltung des Kantons Solothurn zuständig.

2 Allgemeine Ziele

Arbeitsexternat

Ziel des Aufenthaltes im Wohnheim Bethlehem ist das Einüben und Training zu sozialem Verhalten. Diese praktische Lebensübung soll es den Insassen im Anschluss an einen längeren Aufenthalt in einer Strafanstalt oder in einem Gefängnis ermöglichen, sich in der Freiheit wieder zurechtzufinden und ein straffreies Leben zu führen.

Halbgefängenschaft

Das Wohnheim Bethlehem garantiert die Durchsetzung der geltenden Rechtsnormen für die Durchführung des Strafvollzugs in Halbgefängenschaft. Es unterstützt die Insassen bei der Bewältigung ihrer Tagesprobleme und vermittelt bei Lebensproblemen die Hilfe von Fachpersonen. Die persönliche Fachperson Strafvollzug kontrolliert periodisch die Insassen auf die Einhaltung der Weisungen (Arbeitsplatz, Termine, Zeiten). Bei Strafen ab zwei Monaten erstellt und kontrolliert sie den Vollzugsplan.

Normalvollzug

Bei Bedarf / und Wunsch von Einweisungsbehörden werden auch Strafen im Normalvollzug durchgeführt. Dies gilt jedoch nur für spezielle Fälle, welche vorher einer eingehender Abklärungen bedürfen.

Militärarrestanten

Das Wohnheim Bethlehem garantiert den Vollzug von Arreststrafen nach Vorgaben der Militärverwaltung des Kantons Solothurn. Die verantwortliche Bezugsperson kontrolliert die Einhaltung der Weisungen.

3 Auftrag

Arbeitsexternat

Der Auftrag des Wohnheims Bethlehem für den Vollzug von Strafen im Arbeitsexternat ist im Schweizerischen Strafgesetzbuch, in den Erlassen des Kantons Solothurn zum Straf- und Massnahmenvollzug (Strafvollzugsgesetz vom 3. März 1991 und Strafvollzugsverordnung vom 5. November 1991) sowie in den Richtlinien des Strafvollzugskonkordates der 11 Kantone der Nordwest- und Innerschweiz vom 03. November 2006 festgelegt.

Gestützt auf das Schweizerische Strafgesetzbuch hält § 12 des kantonalen Strafvollzugsgesetzes folgendes fest:

1. Der Vollzug der Strafen und Massnahmen soll dem Verurteilten helfen, zu einem eigenverantwortlichen Leben in der Gesellschaft zu finden.
2. Der Vollzug soll die Einsicht der verurteilten Person in die Folgen strafbaren Verhaltens wecken.
3. Der Vollzug dient dem Schutz der Allgemeinheit vor weiteren Straftaten des Verurteilten.

Halbgefängenschaft

Die Durchführung des Strafvollzugs in Halbgefängenschaft im Wohnheim Bethlehem beruht auf einschlägigen Gesetzestexten, den Verfügungen und Weisungen der einweisenden Behörden, den Richtlinien vom 22. April 2005 zum Vollzug der Freiheitsstrafen in Form der Halbgefängenschaft, sowie den Richtlinien vom 24. April 2008 über den Vollzug von Freiheitsstrafen in der Form der Halbgefängenschaft in privaten Institutionen.

Diese Bestimmungen werden ergänzt durch die Hausordnung, den Vollzugsplan und die Disziplinarordnung des Wohnheimes Bethlehem.

Militärarrestanten

Die Durchführung der Arreststrafen erfolgt nach den Weisungen der Militärverwaltung des Kantons Solothurn.

4 Unterkunft und Verpflegung

Der Wohn- und Sanitärbereich des Bereichs „Strafvollzug“ ist vom Bereich „Wohnen“ räumlich und in der Art des Aufenthaltes resp. Vollzuges getrennt.

- Die Zimmer sind möbliert und verfügen über ein Lavabo mit Warm- und Kaltwasser. Die Benützung von Fernsehapparaten, Radios, CD-Playern sowie Computern in den Zimmern ist im Rahmen der Hausordnung erlaubt. Die Benützung eines mobilen Internetanschlusses ist auf Antrag und Kosten der Insassen gestattet. Der Besitz und Gebrauch des Natels ist erlaubt, sofern nicht andere Insassen dadurch erheblich gestört werden.
- Toiletten und Duschen befinden sich auf den Etagen
- Die Abteilung verfügt über einen Gemeinschaftsraum mit Kabelfernsehen
- Die Mahlzeiten werden gemeinsam mit den übrigen Heimbewohnern im Speisesaal eingenommen. Die Cafeteria steht den Insassen gemäss den Öffnungszeiten zur Verfügung.

5 Rechte und Pflichten der Insassen

Das Wohnheim bietet den Insassen an:

- Einzelgespräche mit den persönlichen Bezugspersonen
- Betreuung im Bedarfsfall rund um die Uhr durch Fachpersonal
- Vermittlung von schulischer und beruflicher Weiterbildung
- Anleitung zu sinnvoller Lebensgestaltung
- Vermittlung therapeutischer Begleitung
- Beratung bei Konflikten am Arbeitsplatz
- Lohnverwaltung und Kontoführung
- Beratung in finanziellen Angelegenheiten (Budget, Schuldentilgung)
- Stufenweise Gewährung von Ausgang und Urlaub
- Schrittweise zunehmende Selbstverwaltung
- Unterstützung bei den Austrittsvorbereitungen (Wohnung, Arbeit)
- Verfassung von Zwischen- und Führungsberichten sowie Anträgen zuhanden der einweisenden Behörden
- Schutz und Respekt der eigenen Person (Personen- und Datenschutz)

Das Wohnheim Bethlehem hat die folgenden Kontrollfunktionen wahrzunehmen:

- Kontrolle hinsichtlich der Einhaltung von Terminen bei Behörden, Ärzten und Therapeuten und der Einnahme von Medikamenten
- Kontrolle hinsichtlich Drogen- und Alkoholkonsum (Alco-Test, Urinkontrolle)
- Kontrolle von Arbeitszeit und Arbeitseinsatz
- Kontrolle beim Einlass in das Wohnheim Bethlehem, über das Mitbringen von unerlaubten Gegenständen

Das Wohnheim Bethlehem stellt die folgenden Anforderungen an die Insassen:

- Einhaltung der Weisungen (Verfügungen) der einweisenden Behörden und des Wohnheims Bethlehem
- Einhaltung der Hausordnung, des Vollzugsplans und weiterer Abmachungen
- Mitgestaltung des Vollzugs
- Eingliederung in die Gemeinschaft des Wohnheims Bethlehem
- Strikte Einhaltung der Arbeits- und Rückkehrzeiten ins Wohnheim
- Disziplin am Arbeitsplatz (Zuverlässigkeit, Pünktlichkeit, Arbeitsleistung)

- Persönliches Engagement zur Erreichung des Vollzugsziels

6 Vollzugsplan

Arbeitsexternat

Unter Berücksichtigung der Möglichkeiten, Fähigkeiten und Bedürfnisse des Insassen werden im individuellen Vollzugsplan die Ziele festgelegt, die während der Strafverbüßung im Wohnheim Bethlehem erreicht werden müssen.

Halbgefangenschaft

Ein Vollzugsplan wird bei Freiheitsstrafen ab zwei Monaten erstellt. In diesem sind alle Angaben zum Arbeitsplatz, das Eintritts- und Austrittsdatum, sowie gegebenenfalls das Zweidrittel-Entlassungsdatum festgehalten. Im Weiteren sind darin die Beziehungsurlaube und Besuche geregelt.

Militärarrestanten

Es wird kein Vollzugsplan erstellt, weil die Aufenthaltsdauer in der Regel nur einige Tage dauert.

6.1 Aufnahme und Eintrittsphase

Arbeitsexternat

Nach dem Vorstellungsgespräch mit der Leitung Betreuung führt die Fachperson Strafvollzug mit dem Insassen ein erstes Gespräch. Dabei wird er über den Tagesablauf im Wohnheim Bethlehem, über die von ihm einzuhaltenden Vorschriften sowie seine Rechte und Pflichten orientiert. Im Weiteren werden der Vollzugsplan und die Vollzugsphasen erläutert.

Die Eintrittsphase dauert in der Regel zwei bis vier Wochen. Ziel der Eintrittsphase ist es, dem Insassen Sicherheit in seinem neuen Umfeld zu geben und ihn mit den neuen Strukturen vertraut zu machen. Grösster Wert wird dabei auf die Einhaltung der Hausordnung und der erlassenen Weisungen sowie die Sicherung des Arbeitsplatzes gelegt. In dieser ersten Phase geniessen die gemeinsame Festlegung von Zielen für den Aufenthalt im Wohnheim Bethlehem und die spätere Wiedereingliederung in das Leben in Freiheit Vorrang. Während der Eintrittsphase werden zudem die Vereinbarungen hinsichtlich der Finanzen (Modus und Höhe der Auszahlungen) getroffen.

Halbgefangenschaft

Nach dem Eintritt führt der persönliche Betreuer des Halbgefangenen mit ihm ein Eintrittsgespräch. In diesem ersten Gespräch findet eine allgemeine Orientierung über den Vollzug im Wohnheim Bethlehem statt, zudem wird die Hausordnung und bei Strafen ab zwei Monaten der Vollzugsplan erläutert.

Militärarrestanten

Bei Arrestantritt führt der persönliche Betreuer ein Eintrittsgespräch und informiert dabei über die Hausordnung und die einzuhaltenden Weisungen.

6.2 Disziplinarordnung

Arbeitsexternat

Die Disziplinar massnahmen richten sich nach dem Disziplinkatalog des Wohnheims Bethlehem. Sie sollen dem Insassen helfen, sein Verhalten zu ändern. Bei Insassen, die sich nicht an Weisungen und/oder an die Hausordnung halten, wird ohne Nachsicht Antrag auf Rückversetzung in den ordentlichen Strafvollzug gestellt.

Halbgefangenschaft

Die Disziplinar massnahmen richten sich nach der Disziplinarordnung des Wohnheims Bethlehem. Sie sollen dem Insassen helfen, sein Verhalten zu ändern. Bei Insassen die sich trotzdem nicht an Weisungen und die Hausordnung halten, wird bei der zuständigen Behörde Antrag auf Aufhebung der Halbgefangenschaft und Versetzung in den ordentlichen Strafvollzug gestellt.

Bis zum Entscheid über eine allfällige Aufhebung der Halbgefangenschaft ist das Wohnheim Bethlehem befugt, den Insassen nicht mehr zur Arbeit zu entlassen (Zimmereinschluss) oder im Bedarfsfall die sofortige Überführung in ein Untersuchungsgefängnis zu veranlassen.

Dem Insassen ist es gestattet, den Arbeitgeber telefonisch zu benachrichtigen, dass er nicht zur Arbeit erscheinen kann. Die zuständige Behörde wird vom Wohnheim umgehend über das Vorgehen orientiert.

Militärarrestanten

Die Massnahmen richten sich nach der Disziplinarordnung des Wohnheims Bethlehem und den Weisungen der Militärverwaltung Solothurn.

6.3 Kernphase

Sobald sich die Insassen in ihrer neuen Umgebung eingelebt und Sicherheit gefunden haben, beginnt die Kernphase.

Dabei stehen im Vordergrund:

- Training zu sozialem Verhalten
- Überprüfung und allenfalls Anpassung der Zielsetzungen
- Ausgleich von Defiziten
- Sinnvolle Freizeitgestaltung
- Aufbau und/oder Pflege bestehender sozialer Kontakte

Während der Kernphase wird den Insassen die Möglichkeit geboten, ihr soziales Netz zu pflegen, auf- und auszubauen. Dieses soll sie nach dem Austritt unterstützen und ihnen Halt geben. In dieser Zeit wird die Betreuung so weit als möglich den Wünschen und Bedürfnissen der Insassen angepasst.

6.4 Austrittsphase

Die Austrittsphase beginnt ein bis zwei Monate vor dem Entlassungstermin. Mit der Fachperson Strafvollzug werden die nötigen Entlassungsvorbereitungen (Wohnung, Arbeit, Budget nach der Entlassung, Schuldensanierung, Kontakt zur Bewährungshilfe etc.) getroffen. Anschliessend stellt der Insasse (wenn nötig mit Unterstützung des persönlichen Betreuers) ein Gesuch um bedingte Entlassung aus dem Strafvollzug. Gleichzeitig verfasst der Betreuer einen Führungsbericht und bespricht diesen mit dem Insassen.

6.5 Zimmerkontrollen

Bei Vermutung auf Nichteinhaltung der Hausordnung ist die Leitung Betreuung befugt, auch **ohne** Teilnahme des Insassen eine Zimmerkontrolle durchzuführen. Der Verlauf und das Ergebnis sind im Insassendossier zu vermerken und allenfalls der einweisenden Behörde zu melden. Bei Verdacht auf strafbare Handlungen zieht das Wohnheim Bethlehem situationsgerecht die Polizei bei. Verbotene Gegenstände werden konfisziert und dem Insassen beim Austritt wieder ausgehändigt, sofern sie nicht aus strafrechtlichen Gründen der Polizei übergeben werden müssen. Das gleiche gilt für Gegenstände, die dem Insassen bei der Einlasskontrolle ins Wohnheim abgenommen werden.

7 Zusammenarbeit

7.1 Zusammenarbeit mit einweisenden Behörden bzw. Anstalten

Arbeitsexternat

Rückversetzungen und andere Sanktionen sowie Sonderbewilligungen, welche nicht heimintern geregelt sind, werden nach Rücksprache mit der Leitung Betreuung von der einweisenden Behörde entschieden.

Gibt das Verhalten der Insassen Grund zu Besorgnis, stellen sie Anträge oder nehmen Kontakte auf, die eine Gefährdung befürchten lassen, nimmt das Wohnheim Bethlehem im Hinblick auf ein gemeinsames Handeln Kontakt zur einweisenden Behörde auf.

Halbgefangenschaft

Die Aufhebung der Halbgefangenschaft und andere Sanktionen sowie Sonderbewilligungen, die nicht heimintern geregelt sind, werden von der einweisenden Behörde nach Rücksprache mit der Leitung Betreuung entschieden.

7.2 Zusammenarbeit mit Schutzaufsicht und/oder Bewährungshilfe**Arbeitsexternat**

Das Wohnheim Bethlehem nimmt spätestens in der Austrittsphase Kontakt mit der Bewährungshilfe auf, um bei einem Gespräch zwischen Wohnheim, Bewährungshilfe und Insassen die Situation nach der Entlassung zu besprechen und zu regeln.

Halbgefangenschaft

Werden die Insassen von der Bewährungshilfe zu einem Gespräch aufgeboten, ist dies für sie verbindlich. Das Wohnheim Bethlehem stellt seine Örtlichkeiten zur Verfügung. Die Fachperson Strafvollzug ist bei Bedarf beim Gespräch anwesend. Wird ein Gesuch um bedingte Entlassung gestellt, ist grundsätzlich die Bewährungshilfe zum Entlassungsgespräch einzuladen.

7.3 Zusammenarbeit mit Ärzten und Therapeuten**Arbeitsexternat**

Haben sich die Insassen im Zusammenhang mit dem gegen sie ausgesprochenen Urteil oder einer ihnen durch die zuständige Behörde erteilten Weisung einer ärztlichen oder therapeutischen Behandlung zu unterziehen, so ist das Wohnheim Bethlehem verpflichtet, deren Einhaltung zu kontrollieren und mit den betreffenden Ärzten oder Therapeuten zusammenzuarbeiten. Die Insassen haben in diesen Fällen den Arzt/Therapeuten vom Arztgeheimnis resp. von der Schweigepflicht zu entbinden.

Halbgefangenschaft

Das Wohnheim hält Kontakt zu Ärzten und Therapeuten, sofern dies von den Insassen gewünscht wird und/oder eine diesbezügliche Weisung seitens der einweisenden Behörde besteht.

7.4 Zusammenarbeit mit den Arbeitgebern**Arbeitsexternat**

Das Wohnheim Bethlehem orientiert den Arbeitgeber über die Situation des Insassen und verpflichtet ihn zur Zusammenarbeit (wie Lohnzahlung auf das entsprechende Konto). Bei Konflikten und Problemen fungiert die Fachperson Strafvollzug als Vermittler zwischen Arbeitgeber und Insasse.

Halbgefangenschaft

Das Wohnheim Bethlehem kontrolliert, wenn möglich diskret, die Richtigkeit der Angaben der Insassen hinsichtlich Arbeitseinsatz und Arbeitszeiten.

7.5 Zusammenarbeit mit dem sozialen Umfeld der Insassen

Das Wohnheim Bethlehem respektiert die Intimsphäre des Insassen und sein soziales Umfeld. Private Dritte, die an das Wohnheim herantreten, erhalten nur Auskunft oder werden zu einem Gespräch empfangen, wenn sich der Insasse ausdrücklich damit schriftlich einverstanden erklärt. Er hat das Recht, bei einem Gespräch anwesend zu sein.